

2017/ Nr. 33 vom 20. April 2017

Der Senat hat am 11. April 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

85. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crowd Safety Management, CP“ Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

86. Einrichtung des Universitätslehrganges „Crowd Safety Management, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crowd Safety Management, CP“

88. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Datenschutz und Privacy“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

89. Einrichtung des Universitätslehrganges „Datenschutz und Privacy“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Datenschutz und Privacy“

**91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Migration und Globalisierung)**

**92. Einrichtung des Universitätslehrganges
„Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Provokationspädagogik Advanced, Master
of Arts“**

**94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Health Care Management, MSc“
Fachvertiefung Krankenhausmanagement**

85. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crowd Safety Management, CP“ Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden grundlegende und fachliche Kompetenzen zu vermitteln die zur Entwicklung von sicheren Veranstaltungen qualifizieren. Der Universitätslehrgang fokussiert auf präventive Sicherheitsmaßnahmen in den Bereichen des Risiko-, Krisen- und Crowd Managements im Veranstaltungskontext zur Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von VeranstaltungsbesucherInnen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen die bereits in der Eventbranche tätig sind und ihr sicherheitsspezifisches Wissen vertiefen wollen sowie an Personen, die in diesem Bereich tätig werden wollen.

Die Studierenden werden mit spezialisierten, anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt. AbsolventInnen des Universitätslehrganges werden befähigt, die wesentlichen Einflussfaktoren für die Sicherheit von VeranstaltungsbesucherInnen zu bestimmen und Maßnahmen zur bestmöglichen Gewährleistung von Sicherheit zu implementieren.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können (bezugnehmend auf Veranstaltungen)

- Risikobeurteilungen durchführen,
- Notfall- und Krisenpläne erstellen und umsetzen sowie
- Sicherheitskommunikationsstrategien implementieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 1 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 1 Semester (16 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

Oder

- (2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 2-jährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 5-jährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	Risikomanagement	<u>Risikomanagement</u> Grundlegende Konzepte und Begriffe des Risikomanagements. Risikomanagement-System (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikobeurteilung)	SE	20	3
2	Notfall- und Krisenmanagement	<u>Notfall- und Krisenmanagement</u> Aufgaben des Notfall- und Krisenmanagements, Infrastruktur, Notfall- und Krisenmanagement-Prozess, Alarmierung, Krisenstab, Krisenintervention	SE	20	3
3	Crowd Management	<u>Crowd Management</u> Verhalten von Personen im Normal- und Notfall, statischer und dynamischer Platzbedarf, Personenströme, Veranstaltungsphasen, Mobile Absperrungen und Barrierensysteme	SE	20	3
4	Sicherheitskommunikation	<u>Sicherheitskommunikation</u> Sicherheitskommunikation in den Veranstaltungsphasen, interne und externe Kommunikation	SE	20	3

5	Interorganisationale Zusammenarbeit	<u>Interorganisationale Zusammenarbeit</u> Strategische und operative Zusammenarbeit im Krisenstab, Kooperationskultur, Informationsmanagement	UE	15	2
6	Szenariotrainning	<u>Szenariotrainning</u> Simulation von Ereignissen mit Notfall- und Krisenpotential. An Hand der Darstellung und Durchlebung von simulierten Szenarien erlernen die Studierenden die entsprechende Handlungs- und Lösungskompetenzen	UE	15	2
	Summe			110	16

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Die Fächer 1-6 sind verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

86. Einrichtung des Universitätslehrganges „Crowd Safety Management, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Crowd Safety Management, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.04.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

87. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crowd Safety Management, CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Crowd Safety Management, CP“ wird mit € 2.490,-- festgelegt.

88. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Datenschutz und Privacy“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Datenschutz ist angesichts technologischer Entwicklungen, informationeller Globalisierung und eines komplexen rechtlichen Rahmens ein zentraler Compliance-Aspekt und betrifft Unternehmen wie die öffentliche Verwaltung. Personenbezogene Information genießt in Europa einen grundrechtlich verbürgten Schutz auf hohem Niveau. Zugleich bilden diese Informationen eine fundamentale und werthaltige Ressource sowohl für den öffentlichen wie auch für den privatwirtschaftlichen Bereich.

Der inhaltliche Fokus des Universitätslehrgangs liegt auf dem internationalen, europäischen und nationalem Datenschutzrecht sowie auf dessen technologischen und organisatorischen Implikationen. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Arbeitsrecht, Persönlichkeitsschutz und Telekommunikationsrecht) behandelt.

Ziel des Universitätslehrgangs ist die akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung im Fachgebiet „Datenschutz und Privacy“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen, technischen Aspekten der Datensicherheit sowie zum Datenschutzmanagement. Die Lehrinhalte orientieren sich eng am gesetzlichen Tätigkeits- und Qualifikationsprofil für „Datenschutzbeauftragte“. Damit befähigen die im Universitätslehrgang erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen zur Ausübung dieser Funktion in Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung.

Lernergebnisse:

Absolvent/inn/en des Certified Program sind in der Lage,

- das erworbene Wissen auf dem Gebiet des internationalen, europäischen und nationalen Datenschutzrechts auf typische Sachverhalte von Unternehmen oder der öffentlichen Verwaltung anzuwenden.
- typische technische oder organisatorische Maßnahmen betreffend Datensicherheit und Datenschutzmanagement auf Basis des gesetzlichen Rahmens zu evaluieren.
- Verträge, die personenbezogene Daten und/oder den internationalen Datenverkehr betreffen, und Richtlinien zu gestalten.
- vor dem Hintergrund der Komplexität des Datenschutzrechts, insbesondere im Zusammenspiel mit komplementären Rechtsbereichen, Analysen als Grundlage strategischer Entscheidungen durchzuführen.

Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Verantwortungsträger/innen und juristische Mitarbeiter/innen aus Unternehmen, öffentlicher Verwaltung oder NGOs, die sich mit Blick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung vertieft in das Thema Datenschutz und Privacy einarbeiten und/oder ihr Qualifikationsprofil als „Datenschutzbeauftragte“ stärken wollen, sowie an Rechtsanwält/e/innen, Unternehmensberater/innen und Berufsanwärter/innen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleiter/in ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester (18 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium – im Fall von Hochschulstudien ohne zumindest geringfügige rechtswissenschaftliche Lehrinhalte sind zusätzlich entsprechende studienrelevante Grundkenntnisse oder Berufserfahrungen nachzuweisen

oder

(2) wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als Datenschutzbeauftragte/r)
oder
2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als Datenschutzbeauftragte/r)

und

(3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	FÄCHER		LV-Art	ECTS	UE
A	PFLICHTFÄCHER (KERNCURRICULUM)	Lehrveranstaltungen		17	139
	<u>Grundlagen des Datenschutzes</u>			5	40
		Einführung in das Datenschutzrecht	VO	1,5	12
		Schutz der Privatsphäre und allgemeiner Persönlichkeitsschutz	VO	0,5	4
		Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten	VO	1	8
		Datenschutzrechtliche Akteure und Betroffenenrechte	VO	1	8
		Aufgaben und Befugnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde und Verfahrensrecht	VO	1	8
	<u>Technologie und Datensicherheit</u>			2	18
		Grundzüge der technischen Datensicherheit	VO	1	9
		Technische Aspekte der Datenverarbeitung	VO	1	9
	<u>Vertragsmanagement und Internationaler Datenverkehr</u>			3	25
		Vertragsgestaltung – Einwilligung	VO	1	8
		Vertragsgestaltung – Auftragsdaten- verarbeitung und Datentransfer an Dritte	VO	1	8
		Internationaler Datenverkehr	VO	1	9
	<u>Datenschutzmana- gement und - organisation</u>			2,5	20
		Datenschutzmanagement und -organisation	VO	2	16
		Krisenmanagement und -kommunikation	KS	0,5	4
	<u>Komplementäre Rechtsbereiche</u>			2,5	20
		Datenschutz im Arbeits- oder Dienstverhältnis	VO	1	8
		E-Privacy	VO	0,5	4
		Sektorspezifischer Datenschutz	VO	1	8
	<u>Praktische Anwendungsfelder</u>	Praktische Anwendungsfelder	KS	2	16

B	WAHLFÄCHER	LV-Art	ECTS	UE
	Es ist ein Wahlfach im Ausmaß von 1 ECTS zu absolvieren:		1	9
	<u>Datenverarbeitung bei öffentlichen Stellen und Behörden (Justiz und Verwaltung)</u>	KS	1	9
	<u>Datenverarbeitung im Unternehmen und/oder Konzern</u>	KS	1	9

	GESAMT		ECTS	UE
			18	148

Wahlfächer werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

§ 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Kursen und/oder Fernstudieneinheiten abgehalten.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums und das Wahlfach.

(2) Leistungen, die an der Donau-Universität Krems oder an anderen universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Evaluation des Lehrgangs erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden.
- regelmäßige Evaluation der Lehrinhalte und Referent/inn/en durch den Lehrgangsbeirat.

(2) Auf Grundlage der Evaluation nach Abs.1 werden von der Lehrgangsleitung Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und implementiert.

(3) Die Mitglieder des Lehrgangsbeirats werden von der Lehrgangsleitung auf unbestimmte Zeit ernannt. Als Mitglieder des Lehrgangsbeirats kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die im Fachgebiet des Universitätslehrgangs wissenschaftlich ausgewiesen und/oder berufspraktisch erfahren sind. Mitglieder des Lehrgangsbeirats können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Lehrgangsleitung abberufen werden. Die Mitglieder behandeln – auch über die Dauer der Beiratstätigkeit hinaus – sämtliche Informationen vertraulich, die ihnen durch oder anlässlich der Beiratstätigkeit zugänglich wurden.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

89. Einrichtung des Universitätslehrganges „Datenschutz und Privacy“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Datenschutz und Privacy“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.04.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Datenschutz und Privacy“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Datenschutz und Privacy“ wird mit € 4.100,-- festgelegt.

91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Zielsetzung des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“ ist der Erwerb jener Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die anspruchsvolle Zusammenarbeit mit Menschen benötigt wird. In pädagogischen sowie psychosozialen Berufen hat die Komplexität an gewaltvollen Phänomenen, Verhaltensauffälligkeiten und Verletzungen auf psychischer und auch physischer Ebene rapide zugenommen. Die berufseinschlägige Ausbildung kommt diesen gestiegenen Anforderungen kaum mehr nach, und die Fort- und Weiterbildungen bieten oftmals nur punktuelle Ansätze und Bewältigungsstrategien. Hier setzt der vorliegende Universitätslehrgang an, um jenen Personen das erforderliche Know-how zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist inter- und transdisziplinär angelegt und behandelt ausgewählte sozialwissenschaftliche, gesellschaftliche und (psycho)soziale Aspekte. In diesem Universitätslehrgang werden besonders die vertiefenden wissenschaftlichen Theorien vermittelt und der Forschungsbezug wird hergestellt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- theoretische Konzepte und praktische Ansätze sowie Theorien des Unterrichts zu differenzieren und unterschiedliche Ansätze pädagogischen Denkens und Handelns zu analysieren.
- theoretische und praktische Ansätze der Migrationspädagogik und der Gewaltprävention in Hinblick auf Kommunikation, Selbstwahrnehmung, Salutogenese und Umgang mit Diskriminierung und Vorurteilen zu bewerten.
- psychosoziale Aspekte ihres Handelns zu analysieren und diese für ihren Tätigkeitsbereich zu adaptieren.
- gezielte provokationspädagogische Ansätze aus Theorie und Praxis (Medienpädagogik, Selbstwirksamkeit, Salutogenese, etc.) zu beschreiben und im eigenen Arbeitsumfeld anzuwenden.
- innovative provokationspädagogische Konzepte zu entwerfen und weiterzuentwickeln.
- komplexe Herausforderungen im provokationspädagogischen Kontext zu diagnostizieren und im Sinne der Salutogenese Lösungen zu entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten, fallweise ist mit englischsprachiger Literatur zu arbeiten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium mit 120 ECTS Punkten fünf Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau an einer inländischen Hochschule

oder

b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau

oder

c. ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Hochschule oder ein nach Maßgaben ausländischer Vorschriften gleichwertiger Abschluss

oder

d. Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1 a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Bei Universitätsreife einer einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule (z.B. für Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik) verkürzt sich die Berufserfahrung auf 3 Jahre. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

e. ohne Vorliegen einer allgemeinen Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs 1 a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

sowie

(2) die positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Lernumgebung und Studienorganisation Einführung in die Lehr- und Lernplattform	10	1
2. Wissenschaftliches Arbeiten (Wissenschaftstheorie, Methoden der empirischen Sozialforschung, qualitative und quantitative Ansätze)	50	8
3. Theorie des Unterrichts	40	8
Dialogischer Ansatz	10	2
Provokatorischer Ansatz	10	2
Mediatorischer Ansatz	10	2
Psychosozialer Ansatz	10	2
4. Pädagogisches Denken und Handeln	60	12
Reformpädagogische Positionen	10	2
Konstruktivistische Positionen	10	2
Kreativitätsorientierte Positionen	10	2
Irritation und Verhalten	10	2
(Neue) Autorität	10	2
Modeling und Führung	10	2
5. Migrationspädagogik	20	4
Theoretische Ansätze	10	2
Praktische Ansätze	10	2
6. Theorien und Ansätze der Gewaltprävention	60	12
Physische und psychische Implikationen	10	2
Selbstwahrnehmung	10	2
Gewaltfreie Kommunikation	10	2
Migrationen: Umgang mit Diskriminierung und Vorurteilen	10	2
Diskriminierung, Antidiskriminierung, Bekämpfung von Vorurteilen	10	2
Zivilcourage und Massenmedien	10	2
7. Psychosoziale Vertiefung	50	10
Medienpädagogik und Ansätze psychosozialer Arbeit	10	2
Dramapädagogik	10	2
Beratung	10	2
Gruppendynamik	10	2
Kulturpsychologie	10	2
Wahlfächer		
8. Provokationspädagogische Wahlfächer (à 7 ECTS) Es sind insgesamt 4 Wahlfächer im Ausmaß von 28 ECTS zu wählen:	140	28
8.1 Jugend und Jugendkultur	35	7
8.2 Alternative Handlungsoptionen in der Praxis	35	7
8.3 Medienpädagogik und digitale Quellenkritik	35	7
8.4 Psychologische und soziologische Interventionen	35	7
8.5 Selbstwirksamkeit und Salutogenese	35	7
8.6 Aktuelle Themen der Pädagogik	35	7
8.7 Provokationspädagogische Konzepte und Didaktik	35	7
9. Projektarbeit Inkl. Seminar zur Projektarbeit	40	8
10. Provokationspädagogisches Praktikum	80	3
11. Seminar zur Master Thesis	20	1
Master Thesis		25
Summe	570	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (auch in Form von Hausarbeiten, Diskussionen von Fallbeispielen) über die Fächer 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 11.,
- dem Abfassen und der positiven Beurteilung sowie Präsentation einer schriftlichen Projektarbeit,
- dem Abfassen und der positiven Beurteilung eines Praktikumsberichts über ein provokationspädagogisches Praktikum
- dem Abfassen, der positiven Beurteilung sowie Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Interkulturelle Kompetenzen“ sowie „Migrations- und Integrationsmanagement“ sind bei Gleichwertigkeit für die Wahlfächer anzuerkennen.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge „Provokationspädagogik“, „Provokationspädagogik (Akademische/r Expertin/e)“ und „Provokationspädagogik (Master of Arts)“ erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem Absolventen/der Absolventin ist der akademische Grad „Master of Arts in Provokationspädagogik Advanced“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**92. Einrichtung des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.04.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Provokationspädagogik Advanced, Master of Arts“ wird mit € 9.800,-- festgelegt.

94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Health Care Management, MSc“ Fachvertiefung Krankenhausmanagement

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Health Care Management, MSc“ Fachvertiefung Krankenhausmanagement wird ab 01.04.2017 mit € 12.670,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats